

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 12/2019

19. Dezember 2019

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im Herbst 2019 endete die letzte Legislaturperiode. Für die Arbeit der sächsischen Staatsregierung trat damit eine Zäsur ein. Es ist daher ein guter Zeitpunkt gekommen, auf die letzten fünf Jahre zurückzuschauen und Ihnen für die gemeinsame Zeit und Ihre geleistete Arbeit zu danken.

Die letzten Jahre waren in der sächsischen Justiz von Veränderungen geprägt. Ihre tägliche Arbeit ist in vielfältiger Weise anspruchsvoller geworden. Der Justiz standen in den letzten Jahren vermehrt Personen gegenüber, die die Grundlagen unseres freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens und die Regeln eines friedlichen Miteinanders nicht akzeptieren wollen. Teilweise wurde durch absurde Theorien die Legitimation der staatlichen Stellen infrage gestellt. Durch Ihren persönlichen Einsatz war es möglich, diese Herausforderungen zu bewältigen. Mit Ihren juristischen und nicht zuletzt menschlichen Fähigkeiten haben Sie dazu beigetragen, dem Rechtsstaat zur Durchsetzung zu verhelfen.

Eine Herausforderung wird in den kommenden Jahren die Einführung der elektronischen Verfahrensakte samt den damit einhergehenden Veränderungen sein. Doch auch hier zeigt vor allem die gut angelaufene Pilotierung der E-Akte, dass die Justiz für diese Aufgabe gerüstet ist und mit Ihrer Mithilfe auch diese große Umstellung meistern wird.

In den letzten fünf Jahren waren Sie teilweise mit einem erheblichen Anstieg an Verfahrenseingängen konfrontiert. Die damit an Sie gestellten Erwartungen konnten Sie erfüllen, auch wenn Sie dafür über die von Ihnen geforderte Tätigkeit hinaus Aufgaben wahrnehmen und Einschränkungen Ihrer Freizeit oder familiäre Entbehrungen hinnehmen mussten.

Die Bediensteten des Justizvollzugs sind seit einigen Jahren mit einem Gefangenenklientel konfrontiert, welches häufig fordernd und aggressiv auftritt, weibliche Bedienstete nicht akzeptiert oder auch vor körperlichen Auseinandersetzungen und Verletzungen nicht zurückschreckt. Diese neue Situation galt es neben den ohnehin schon großen Herausforderungen im täglichen Umgang mit den Gefangenen zu meistern und wird auch in Zukunft nur mit Ihrem großen Engagement und Ihrer Durchsetzungskraft bewältigt werden können.

Es freut mich sehr, dass es in den letzten Jahren zunehmend gelungen ist, zur Unterstützung der erfahrenen Leistungsträger junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Jetzt gilt es, durch einen erfolgreichen Wissenstransfer auf die neuen Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten, dass auch in den nächsten Jahren die hohe Arbeitsqualität in der sächsischen Justiz beibehalten werden kann. Es ist daher das vorrangige Ziel, engagierte Kolleginnen und Kollegen zu finden, die Ihnen bei Ihrer anspruchsvollen Tätigkeit zur Seite stehen.

Aus diesem Grund wird die Kampagne zur Nachwuchsgewinnung in der sächsischen Justiz weiter ausgeweitet. Ich hoffe, dass Sie, als erfahrene Kolleginnen und Kollegen, auch in Zukunft die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Ausbildung und Einarbeitung unterstützen und mit Ihrem großen Engagement die Nachwuchsgewinnung bereichern werden. Für Ihren bisher erbrachten Einsatz danke ich Ihnen besonders.

Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen vertrauen darauf, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um das Funktionieren des Rechtsstaates zu gewährleisten und für die Sicherheit in der Bevölkerung zu sorgen. Ich danke Ihnen für Ihren oftmals unermüdlichen Einsatz für die sächsische Justiz und hoffe, dass Sie auch in Zukunft die nötige Kraft für Ihre anspruchsvollen Aufgaben finden werden.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen besinnliche und erholsame Stunden im Kreis Ihrer Familie und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr



Sebastian Gemkow

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Geschäftsprüfungen vom 29. November 2019

Az.: 1401/5/10-I2-65346/2019 S. 352

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Aktenordnung Fachgerichtsbarkeiten vom 10. Dezember 2019

Az.: 1454/5/11-I2-73710/2019 S. 354

Sechste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 2019

Az.: 1454/8/4-I.2-74273/2019 S. 354

2. Stellenausschreibungen S. 356

3. Notare S. 358

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Geschäftsprüfungen

Vom 29. November 2019

I.

Die VwV Geschäftsprüfungen vom 21. Dezember 2001 (SächsJMBl. 2002 S. 14), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2005 (SächsJMBl. S. 122) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A wird wie folgt gefasst:

„I. Zweck und zeitliche Prüfungspflicht

1. Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Behörden) dienen dazu,
 - a) die ordnungsgemäße und einheitliche Behandlung der Dienstgeschäfte zu gewährleisten,
 - b) die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sicherzustellen,
 - c) die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität zu steigern sowie Rationalisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
 - d) die Motivation der Bediensteten und die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
 - e) die Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe zu fördern und
 - f) Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie Hilfestellungen zu geben.
2. Gegenstand der Geschäftsprüfungen sollen auch die Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere Kommunikation und Arbeitsabläufe, Arbeitsklima und Arbeitszufriedenheit sowie der Personal- und Sachmitteleinsatz sein.
3. Im Interesse einer geordneten und effektiven Rechtspflege sollen die äußere Ordnung und die Geschäftsabläufe bei den Gerichten sowie den Staatsanwaltschaften in Abständen von fünf Jahren ab dem Beginn der letzten Geschäftsprüfung geprüft werden. Aus begründetem Anlass kann eine außerordentliche Geschäftsprüfung jederzeit vorgenommen werden. Die Geschäftsprüfungen dienen nicht der Beurteilung einzelner Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und sonstiger Bediensteten. Sie dürfen die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger nicht beeinträchtigen.

II. Prüfungszuständigkeit

1. Die Geschäftsprüfungen bei den Landgerichten und Präsidialamtsgerichten werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei den übrigen Amtsgerichten von den Präsidenten der Landgerichte durchgeführt. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann abweichend von Satz 1 für die Geschäftsprüfungen der übrigen Amtsgerichte eine Koordinierungsstelle am Oberlandesgericht einrichten, die die Geschäftsprüfungen zentral organisiert, die Prüfungspersonen auswählt, beauftragt und anleitet, die Geschäftsprüfungsberichte erstellt und an die Präsidenten der Landgerichte weiterleitet. Die Land- und Amtsgerichte können zu Prüfgruppen zusammengefasst werden. Der Präsident des Obergerichts prüft die Verwaltungsgerichte, der Präsident des Landessozialgerichts die Sozialgerichte und der Präsident des Landesarbeitsgerichts die Arbeitsgerichte. Die Geschäftsprüfungen bei den Staatsanwaltschaften werden von dem Generalstaatsanwalt durchgeführt. Die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt prüfen auch ihre eigenen Behörden.
2. Die Geschäftsprüfungen beim Sächsischen Anwaltsgerichtshof werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts durchgeführt.
3. Die nach Nummer 1 und 2 zuständigen Behördenleiter können die Vornahme der Geschäftsprüfungen auf Beauftragte übertragen. Zur Unterstützung können auch fachkundige Bedienstete anderer Behörden herangezogen werden. Richterliche Tätigkeiten dürfen nur von einem Richter, staatsanwaltliche Tätigkeiten nur von einem Staatsanwalt und rechtspflegerische Tätigkeiten nur von Bediensteten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz überprüft werden.

III. Geschäftsprüfungsbericht

1. Über jede Geschäftsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und festgestellte Mängel aufzuführen sind. Die Feststellungen sollen möglichst anhand aussagekräftiger Vergleichsbetrachtungen bewertet werden. Bei der Feststellung von Mängeln, Missständen oder organisatorischen Defiziten sollen – sofern möglich – konkrete Handlungsempfehlungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Bei Mängeln von geringer Bedeutung genügt die mündliche Besprechung mit den Betroffenen im Laufe der Geschäftsprüfung.

2. Die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt erstellen jeweils für ihren Geschäftsbereich einen Prüfungskatalog, der die bei einer Geschäftsprüfung besonders zu beachtenden Vorschriften für die Abwicklung der Dienstgeschäfte der Gerichte und Staatsanwaltschaften enthalten soll und zugleich die Erstellung einer Niederschrift über die Geschäftsprüfung erleichtert. Dabei sollen insbesondere folgende Prüfungspunkte Erwähnung finden:
 - a) Vorbemerkungen
 - aa) Angabe des Zeitpunkts der vorangegangenen Geschäftsprüfung,
 - bb) Angabe des Zeitpunkts der gegenwärtigen Geschäftsprüfung und des geprüften Zeitraums,
 - cc) namentliche Benennung der Prüfungspersonen mit ihrem jeweiligen Prüfungsgebiet;
 - b) Allgemeine Feststellungen
 - aa) Zustand des Dienstgebäudes und der Diensträume, allgemeine und informationstechnologische Ausstattung, Sicherheitsmaßnahmen,
 - bb) Personalsituation,
 - cc) Organisation des Geschäftsbetriebs, Verwaltungsangelegenheiten und Rationalisierungsmöglichkeiten,
 - dd) Haushaltsführung;
 - c) Feststellungen zu den einzelnen Dezernaten, Referaten, Kammern, Senaten und Abteilungen
 - aa) Besetzung,
 - bb) Geschäftsanfall,
 - cc) Sachbehandlung durch die Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Urkundsbeamten der Geschäftsstellen und sonstige Bedienstete; insbesondere ist auf Altverfahren, Verfahrensdauer und Arbeitsweise im Allgemeinen einzugehen. Namensnennungen dürfen nicht erfolgen.
3. Die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt berichten dem Staatsministerium der Justiz spätestens bis zum 30. Juni des der Geschäftsprüfung folgenden Jahres jeweils zusammenfassend über das Ergebnis der in ihrem Geschäftsbereich durchgeführten Geschäftsprüfungen und über das auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen Veranlasste. Dabei ist insbesondere auf die räumliche Unterbringung sowie auf die personelle und technische Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften einzugehen.

IV. Abschlussbesprechung

Die Geschäftsprüfung endet mit einer Abschlussbesprechung mit der Behördenleitung der geprüften Behörde auf der Grundlage des zuvor übersandten Geschäftsprüfungsberichts. In der Besprechung ist der Behördenleitung und den betroffenen Bediensteten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme kann auch vorab schriftlich erfolgen. Die Abschlussbesprechung dient dazu,

- a) auf die Beseitigung von vorhandenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln hinzuwirken,
- b) eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten anzuregen,
- c) die Behördenleitung unter Berücksichtigung der in Ziffer I Nummer 1 beschriebenen Ziele zu beraten und zu unterstützen sowie
- d) Wertschätzung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck zu bringen und Feedback zu geben.

Über die Abschlussbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gegebenenfalls erforderliche weitere Verfolgung einzelner Sachverhalte findet außerhalb der Geschäftsprüfung statt.“

2. Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsprüfung soll sich auf die Tätigkeit der Geschäftsstellenbediensteten einschließlich der Bediensteten in der Verwaltungsgeschäftsstelle und die Tätigkeit der Schreibkräfte erstrecken.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vormundschafts-“ durch die Wörter „Kindschafts-, Betreuungs-“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei denen“ die Wörter „zum festgelegten Stichtag“ eingefügt und die Angabe „150 000 EUR“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

4. Großbuchstabe D wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Nummer 1.
- b) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die in weiteren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmten Prüfungsgeschäfte bleiben unberührt.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. November 2019

Der Staatsminister der Justiz

In Vertretung
Andrea Franke

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Aktenordnung Fachgerichtsbarkeiten

Vom 10. Dezember 2019

I.

Die VwV Aktenordnung Fachgerichtsbarkeiten vom 28. Dezember 2017 (SächsJMBI. 2018 S. 2), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2018 (SächsJMBI. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage II.1 wird die erste Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile zu „SB“ werden die Wörter „Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts“ durch die Wörter „Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX“ ersetzt.
 - b) In der Zeile zu „SO“ werden nach der Angabe „SGB XII“ die Wörter „einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ eingefügt.
2. In Anlage IV wird § 2 Absatz 1 Satz 6 aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Der Staatsminister der Justiz

In Vertretung
Andrea Franke

Sechste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften

Vom 13. Dezember 2019

I.

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBI. S. 131), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2018 (SächsJMBI. S. 136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 29b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Verfahren
 - a) auf Freiheitsentziehung nach §§ 415 bis 432 FamFG,

b) auf Anordnung oder Genehmigung der Fixierung einer Person nach § 171a Absatz 3 Satz 1 und 4 StVollzG, oder der Fixierung einer Person oder ärztlichen Zwangsmaßnahme nach den Vollzugsgesetzen der Länder sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung nach §§ 171a Absatz 6, 121b Absatz 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 327 Absatz 1 FamFG oder den Vollzugsgesetzen der Länder in Verbindung mit § 121b Absatz 1 Satz 2 StVollzG und § 327 Absatz 1 FamFG,

c) nach 312 Nummer 4 FamFG

sind nach Maßgabe der Liste 9 der Anlage II zu erfassen. Um das Auffinden der Verfahrensakten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen.“

3. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.

b) Die Buchstaben g und h werden die Buchstaben e und f.

c) Der Buchstabe i wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:

„g) selbständige Einziehungsverfahren nach §§ 435 bis 437 StPO, die sich an ein Verfahren gegen namentlich unbekannte Tatverdächtige anschließen,“

d) Buchstabe j wird aufgehoben.

e) Die Buchstaben k, l und m werden die Buchstaben h, i und j.

f) Der Buchstabe n wird Buchstabe k und nach den Wörtern „Erlass eines Strafbefehls“ werden die Wörter „oder auf selbständige Einziehung“ eingefügt.

g) Die Buchstaben o wird Buchstabe l.

h) Der Buchstabe p wird Buchstabe m und wie folgt gefasst:

„m) Bußgeldverfahren auf dem Gebiet der Rechtsberatung gem. § 12 Nummer 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWiZuVO) vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gefangenenverkehrs gemäß § 115 OWiG.“

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Liste 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der Antrag ist gestellt aufgrund

a) § 415 FamFG

aa) Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft nach §§ 57 Absatz 3, 62 AufenthG, Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG, Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG und Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 AufenthG,

bb) sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht

b) § 171a Absatz 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder § 171a Absatz 6 StVollzG sowie Vollzugsgesetze der Länder, auch in Verbindung mit § 121b StVollzG und § 327 Absatz 1 FamFG

aa) Fixierungen

bb) ärztliche Zwangsmaßnahmen

c) aa) § 312 Nr. 4 FamFG

bb) Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder

bb) In Erläuterung Nummer 1 wird Satz 4 aufgehoben.

cc) Erläuterung Nummer 2 wird aufgehoben.

dd) Die Erläuterung Nummer 3 wird Erläuterung Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„Sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht sind

a) Haft zur Überstellung nach Artikel 28 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 in Verbindung mit § 2 Absatz 14 AufenthG

b) Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung nach § 59 Absatz 2 AsylG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 AufenthG

c) Aufenthalt im Transitbereich zur Sicherung der Abreise nach § 15 Absatz 6 AufenthG

d) Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG

e) Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG und

f) Fortdauer des Gewahrsams nach § 40 Absatz 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 AufenthG, §§ 57, 63 Absatz 8, § 66 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 8, § 67 Satz 2 in Ver-

bindung mit § 63 Absatz 8 BKAG, § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, § 26 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 ZFdG und § 10a Absatz 2 Satz 3 ZollVG“

- ee) Die Erläuterungen Nummer 4, 5 und 6 werden zu den Erläuterungen Nummer 3, 4 und 5.
- ff) Die Erläuterung Nummer 7 wird Erläuterung Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) für Fixierungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder sowie für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“
- b) Liste 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 Buchstabe d wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
 - „dd) zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen“
 - bb) In der Erläuterung Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche oder öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2019

Der Staatsminister der Justiz

In Vertretung
Andrea Franke

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts (R 8) beim Oberlandesgericht Dresden

zum 1. Januar 2021 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamten-verhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ist im Bereich des Justizvollzugs zum 1. August 2020 die Stelle als

Leiter (m/w/d) der Justizvollzugsanstalt Görlitz

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Görlitz verfügt über 209 Haftplätze und ist zuständig für die Vollstreckung der Untersuchungshaft an männlichen erwachsenen und jugendlichen sowie heranwachsenden Untersuchungsgefangenen. Des Weiteren werden Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern bis einschließlich zwei Jahre vollstreckt. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft.

Ihre Aufgaben:

- recht- und zweckmäßige Durchführung der angeordneten Freiheitsentziehungen
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
- Steuerung der Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen
- Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Ernennung der Bediensteten der Laufbahngruppe 1
- Personalverwaltungsmaßnahmen der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TV-L und der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 (z. B. Abordnung, Versetzung)
- Zuweisung der Dienstgeschäfte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bearbeitung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher und besonderer Bedeutung
- Vertretung der Anstalt nach außen

Ihr Profil:

Die Ausschreibung ist an Bewerber gerichtet, die über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 verfügen und denen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bzw. eine Tätigkeit der Entgeltgruppe E 14 TV-L übertragen ist.

Die zu erfüllenden Anforderungen für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ergeben sich in Bezug auf die Grundanforderungen, die Fachkompetenz, die soziale Kompetenz und die Führungskompetenz grundsätzlich aus der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungssämter vom 7. Dezember 2017 (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte).

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 (Besoldungsgruppe A 15 Sächs-BesG).

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Zudem bitten wir um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt werden können, wenn ihnen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Allgemeine Informationen zu den Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen erhalten interessierte Bewerberinnen und Bewerber unter www.justiz.sachsen.de/justizvollzug.

Soweit Sie die Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **31. Januar 2020** unter Angabe des Aktenzeichens 2410E-IV.1-818/19

an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

oder per E-Mail an job-vollzug@smj.justiz.sachsen.de

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Hujer, Telefon: +49 351 564-16410, zur Verfügung.

3. Notare

Entlassung auf eigenen Antrag (§§ 47 Nr. 1, 48 BNotO)

Notar Karl A b z i e h e r in Eilenburg

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.